

Global Anliefervorschriften

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	2
2	Kontaktdaten & Entladezeiten.....	2
2.1	Ivoclar Ellwangen GDC.....	2
2.2	Ivoclar Schaan	2
2.3	Ivoclar Naturns	3
2.4	Ivoclar Bürs.....	3
2.5	Ivoclar Somerset.....	3
2.6	Ivoclar Manila.....	4
3	Warenlieferung & Avisierung	4
4	Lieferdokumente	4
4.1	Lieferschein	4
4.2	Packliste.....	5
4.3	Transportdokumente	5
4.4	Zertifikate.....	5
5	Zollabwicklung	5
5.1	Zolldokumente	5
5.1.1	Inhalte der Handels- / Zollrechnung.....	5
6	Verpackung und Produktschutz.....	6
6.1	Verpackung	6
6.2	Produktschutz	6
6.3	Ladungsträger	6
7	Kennzeichnung	6
7.1	Kennzeichnung von Packstücken, Umverpackungen und Ladungsträgern	6
7.2	Gefahrgüter	7
8	Handling.....	7
9	Standortspezifische Vorgaben	7
9.1	Ivoclar Ellwangen GDC.....	7
9.2	Ivoclar Schaan	8
9.3	Ivoclar Naturns	8
9.4	Ivoclar Bürs.....	8
9.5	Ivoclar Somerset.....	9
9.6	Ivoclar Manila	9
10	Begriffsdefinition.....	9

1 Allgemeines

- (1) Diese Anliefervorschriften gelten weltweit für alle Lieferanten, Spediteure und Dienstleister, die im Auftrag von Ivoclar Waren anliefern – unabhängig vom Lieferland, Transportmittel oder vereinbarten Incoterm. Sie sind Bestandteil der Einkaufsbedingungen und als Ergänzung zum logistischen Lastenheft zu verstehen. Neben diesen allgemeinen Regelungen (Kapitel 1-8) sind stets auch die standortspezifischen Vorgaben gemäß Kapitel 9 zu berücksichtigen.
- (2) Die Anliefervorschriften definieren alle weltweit gültigen Anforderungen zur Sicherstellung eines reibungslosen und verzögerungsarmen Anlieferprozesses. Die termingerechte Anlieferung der Ware in der vereinbarten Qualität liegt in der Verantwortung des Lieferanten.
- (3) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle relevanten nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Bestimmungen eingehalten werden. Dies umfasst insbesondere:
 - Vorschriften im Transportwesen, einschließlich Transportsicherheit
 - Regelungen für Gefahrgut (insbesondere ADR, IMDG, IATA sowie nationale Vorgaben)
 - Handels- und Exportkontrollvorschriften
 Diese Verpflichtung gilt sowohl für den Lieferanten als Versender als auch für alle beauftragten Dienstleister.
- (4) Die Anlieferung hat gemäß den jeweils vereinbarten Lieferbedingungen (Incoterms) zu erfolgen. Diese Regeln unter anderem auch den Gefahrenübergang sowie die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Transportversicherung. Sofern der Lieferant für den Transport verantwortlich ist oder das Risiko bis zur Anlieferung trägt, hat er eine angemessene Transportversicherung abzuschließen. Diese muss mindestens die Risiken von Verlust, Beschädigung und Diebstahl während des Transports abdecken.
- (5) Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Prüfung auf Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen sowie diesen Anliefervorschriften. Festgestellte Mengenabweichungen oder Schäden sind zu dokumentieren. Der Lieferant ist innerhalb einer angemessenen Frist darüber zu informieren. Abweichungen von den Anliefervorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Annahmeverweigerung führen, sofern keine vorherige schriftliche Vereinbarung mit Ivoclar getroffen wurde.
- (6) Im Falle von Unterlieferungen hat der Lieferant unverzüglich für eine Nachlieferung der fehlenden Mengen zu sorgen. Bei Überlieferungen oder beschädigter Ware behält sich Ivoclar geeignete Maßnahmen vor, einschließlich Rücksendung, Entsorgung oder Einlagerung. Alle daraus entstehenden Kosten – insbesondere für Nachlieferungen, zusätzlichen Handlingsaufwand, Lagerung, Rücktransport oder Entsorgung – trägt der Lieferant. Ivoclar behält sich zudem vor, Zusatzaufwände infolge der Nichteinhaltung dieser Anliefervorschriften dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- (7) Sollte es im Zuge der Anlieferung zu Verzögerungen oder Abweichungen kommen, insbesondere mit Auswirkungen auf den vereinbarten Liefertermin, ist das jeweilige Empfangswerk unverzüglich zu informieren. Die entsprechenden Kontaktdaten sind in Kapitel 2 hinterlegt.
- (8) Ivoclar behält sich das Recht vor, die Anliefervorschriften jederzeit anzupassen bzw. diese zu ergänzen. Eine aktuelle Version kann stets über die Ivoclar Website aufgerufen werden: [Globale Anliefervorschriften](#)

2 Kontaktdaten & Entladezeiten

2.1 Ivoclar Ellwangen GDC

Lieferadresse: Firma
Ivoclar Vivadent GmbH
Global Distribution Center
Dr Adolf Schneider Straße 4
73479 Ellwangen
Deutschland

Telefonnummer: +497961 8890

Email (Zentral): wareneingang.gdc.de@ivoclar.com
Email (Avisierung/ Zoll): mbqcustimport@ivoclar.com
Email (Zertifikate): az.analytik@ivoclar.com

Die Entladezeiten sind wie folgt festgelegt (keine Annahme an nationalen Feiertagen):
Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr

2.2 Ivoclar Schaan

Lieferadresse: Firma
Ivoclar Vivadent AG
Bendererstrasse 2
FL-9494 Schaan
Fürstentum Lichtenstein

Telefonnummer +4232353313

Email (Zentral): mbliwareneingang@ivoclar.com
Email (Zoll): mbligcft@ivoclar.com
Email (Zertifikate): az.analytik@ivoclar.com

Die Entladezeiten sind wie folgt festgelegt (keine Annahme an nationalen Feiertagen):
Montag bis Freitag von 06:45 – 15:45 Uhr

2.3 Ivoclar Naturns

Lieferadresse: Firma
Ivoclar Vivadent Manufacturing srl
Via Gustav-Flora 32
39025 Naturno (BZ)
Italien

Telefonnummer: +390473670111

Email (Zentral): dlitwarehouse@ivoclar.com
Email (Zertifikate): suppliercertificates.it@ivoclar.com
Email (Zoll): mbitcustomsandforeigntrade@ivoclar.com
Email (Rechnung): invoice.it@ivoclar.com

Die Entladezeiten sind wie folgt festgelegt (keine Annahme an nationalen Feiertagen):
Montag bis Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr

2.4 Ivoclar Bürs

Lieferadresse: Firma
Ivoclar Vivadent Manufacturing GmbH
Bremschlstrasse 16
6706 Bürs
Österreich

Telefonnummer: +43 5552 624 49

Email (Zentral): mbatbulogistikverkauf@ivoclar.com
Email (Zoll): mbatbuwarehouse@ivoclar.com

Die Entladezeiten sind wie folgt festgelegt (keine Annahme an nationalen Feiertagen):
Montag bis Donnerstag von 07:30 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Freitag von 07:30 - 12:00 Uhr

2.5 Ivoclar Somerset

Lieferadresse: Firma
Ivoclar Vivadent Manufacturing Inc.
625 Pierce St Suite D
Somerset, NJ 08873
USA

Telefonnummer: 1-732-893-1829

Email (Zentral): dlussomersetinbound@ivoclar.com
Email (Zoll): mbsimportteam@ivoclar.com

Ansprechpartner: Christy Ramos, Maximo Silva

Die Entladezeiten sind wie folgt festgelegt (keine Annahme an nationalen Feiertagen):
Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr

2.6 Ivoclar Manila

Lieferadresse:	Firma Ivoclar Vivadent Inc. Phase 3, Block 9C, Lot 5 Lima Technology Center – Special Economic Zone, Barangay San Lucas, Lipa City 4217 Batangas Philippinen
Telefonnummer:	+63 49 54585175
Email (Zentral):	diphcawarehouse@ivoclar.com
Ansprechpartner:	Dave de Monteverde

Die Entladezeiten sind wie folgt festgelegt (keine Annahme an nationalen Feiertagen):

Montag bis Freitag von 8:00 - 16:00 Uhr

3 Warenlieferung & Avisierung

- (1) Die definierten Incoterms sind verbindlich.
- (2) Die Auswahl des Transportmittels hat gemäß den definierten Vereinbarungen zu erfolgen.
- (3) Die Ware ist für den jeweiligen Standort an die in Kapitel 2 definierte Anlieferadresse zu senden.
- (4) Die Anlieferung der Waren am jeweiligen Empfangswerk ist nur innerhalb der definierten Zeiträume gestattet. Im Falle von auftretenden Abweichungen, sind diese dem Empfangswerk unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für jeden Standort ist in Kapitel 2 eine zentrale E-Mail-Adresse als maßgebliche Kontaktstelle benannt. Sofern für ein bestimmtes Anliegen keine ausdrücklich abweichende E-Mail-Adresse festgelegt ist, sind sämtliche in diesem Dokument genannten Informationen und Unterlagen vollständig und fristgerecht an diese zentrale E-Mail-Adresse zu übermitteln.
- (6) Alle Lieferungen sind vorab, spätestens aber 24h vor Ankunft der Ware am Empfangswerk, via E-Mail zu avisieren. Die jeweilige Emailadresse kann dem Kapitel 2 entnommen werden. Die Avisierung selbst, sowie alle in der Avisierung enthaltenen Dokumente müssen in der Landessprache des Empfangswerks oder alternativ in englischer Sprache verfasst sein. Die Avisierung hat stets mit Referenz zur ursprünglichen Bestellung zu erfolgen.
- (7) Folgende Inhalte sind im Zuge der Avisierung zu übermitteln:
 - geplanter Liefertermin (Datum/ Uhrzeit)
 - die Anzahl der Ladungsträger
 - Name des Lieferanten, Name des Fahrers, sowie Nummernschild des Fahrzeugs
 - Lieferdokumente
 - Zoll Dokumente (falls relevant)
- (8) Bei Gefahrgutlieferungen müssen zusätzlich folgende Informationen übermittelt werden:
 - UN-Nummern
 - Gefahrgutklassen
 - Verpackungsgruppen
 - Notfallnummern
 Auf Verlangen zusätzlich:
 - Sicherheitsdatenblätter (inkl. spezifischer CAS-Nummern)

4 Lieferdokumente

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Sendung die erforderlichen Liefer- und Versanddokumente beizulegen bzw. vorab elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- (2) Liegen zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Lieferdokumente vor, sind diese in dem jeweiligen Zusatz in Kapitel 9 aufgeführt.
- (3) Die Dokumente müssen vollständig, korrekt, leserlich und in der Sprache des Empfangslands oder alternativ, in englischer Sprache verfasst sein.
- (4) Fehlende oder fehlerhafte Dokumente können zu Annahmeverweigerung und Rückbelastung von Zusatzkosten führen.
- (5) Jeder Warenanlieferung müssen die nachfolgend aufgeführten Dokumente beiliegen:
 - Lieferschein
 - Transportdokumente
 - Packliste (falls vorhanden)

Im Falle von Gefahrgutsendungen wird zusätzlich die Shipper's Declaration sowie gegebenenfalls weitere Gefahrstoffzertifikate benötigt.

4.1 Lieferschein

- (1) Jeder Warenlieferung muss zwingend ein Lieferschein als Begleitdokument beiliegen.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Inhalte sind auf dem Lieferschein aufzuführen:

- Lieferscheinnummer (auch als Barcode, eindimensional Code 128)
- Lieferscheindatum
- Ivoclar Bestellnummer
- Ivoclar Materialnummer
- Liefermenge pro Artikel/ Charge

Zusätzlich sind folgende Informationen auf dem Lieferschein zu vermerken, falls diese für das jeweilige Produkt vorliegen oder als für Ivoclar relevant spezifiziert wurden.

- Ivoclar Charge
- Lieferanten Charge
- Verfallsdatum (MHD)
- Herstellungsdatum
- Seriennummern

4.2 Packliste

- (1) Idealerweise liegt jeder Umverpackung (z.B. Karton/ Palette) eine Inhaltsliste bei (Angeheftet an der Umverpackung).
- (2) Diese sollte eine detaillierte Auflistung der gelieferten Waren einschließlich der nachfolgend aufgeführten Angaben enthalten:
 - Ivoclar Materialnummer
 - Menge
 - Ivoclar Charge (falls vorhanden)
 - Seriennummer (falls vorhanden)

4.3 Transportdokumente

- (1) Für jede Lieferstelle hat der Spediteur den entsprechenden Einzelnachweis (abhängig vom Transportweg) mitzuführen und bei Ankunft am Empfangswerk zu übergeben.
 - Straße: Frachtbrief (CMR)
 - Luft: Air Waybill
 - See: Bill of Lading
- (2) Auf den Transportdokumenten müssen die nachfolgend aufgeführten Informationen enthalten sein:
 - Name des Frachtführers/ des Spediteurs
 - Art der Ladungsträger
 - Anzahl der Ladungsträger
- (3) Anhand der Angaben auf den Dokumenten muss klar ersichtlich sein, ob es sich bei den mitgelieferten Ladungsträgern um Einweg- oder Mehrweg-Ladungsträger handelt.

4.4 Zertifikate

- (1) Analysezertifikate oder anderweitig relevante Zertifikate müssen vorab an die in Kapitel 2 definierte Emailadresse übermittelt werden.

5 Zollabwicklung

- (1) Die Grundlagen des Verzollungsvorgangs ergeben sich aus den zu Grunde liegenden Incoterms.
- (2) Standortspezifische Vorgaben, welche den Vorgang der Verzollung betreffen, finden sich in Kapitel 9.

5.1 Zolldokumente

- (1) Alle im Zuge der Verzollung notwendigen Dokumente sind spätestens 24h vor Anlieferung der Ware an die in Kapitel 2 definierte Emailadresse zu senden.
- (2) Nachfolgend aufgeführte Dokumente sind im Zuge der Verzollung zu übermitteln.
 - Handels-/ Zoll-Rechnung
 - Präferenz
 - Ursprungsnachweise
 - Ggf. Sicherheitsdatenblätter für chemische Stoffe
 - Ggf. Lizenzen oder Genehmigungen (z.B. Dual Use, etc.)

5.1.1 Inhalte der Handels- / Zollrechnung

- (1) Folgende Inhalte müssen auf der Handels-/ bzw. Zollrechnung ausgewiesen sein:

- Rechnungsnummer
- Datum der Rechnung
- Anschrift von Verkäufer, Käufer und Warenempfänger
- Warenabgangsort (inkl. Land)
- Incoterms 2020
- Zahlungsbedingung
- Ivoclar Bestellnummer und Position
- Ivoclar Materialnummer
- Materialbezeichnung
- Zolltarifnummer
- Ursprungsland/ Präferenz
- Menge
- Stückpreis
- Gesamtpreis
- Kontaktinformationen

6 Verpackung und Produktschutz

- (1) Alle Produkte sind so zu verpacken, dass eine reibungslose Anlieferung der Produkte im Ivoclar Zielwerk, unabhängig vom vereinbarten Incoterm, gewährleistet werden kann. Für den Transport hat der Lieferant die Teile gegen Verlust, Beschädigung und sonstige Beeinträchtigung sicher zu verpacken. Es ist auf ressourcenschonende und recyclingfähige Verpackungen zu achten.
- (2) Im Falle von Gefahrgutsendungen hat der Lieferant darauf zu achten, ausschliesslich UN-zertifizierte Verpackungen zu verwenden.

6.1 Verpackung

- (1) Das Material ist in sortenreinen Einzelverpackungen anzuliefern. Dies gilt auch für gleiche Materialien, welche voneinander abweichende Chargen aufweisen.
- (2) Produkte bzw. die Verkaufsverpackung sind in Standard-Packstücken, in immer den gleichen Mengen, anzuliefern. Sollten die Menge desselben Produktes innerhalb der Standardverpackungen variieren (z.B. im Falle von Restmengen), muss dies deutlich auf dem Packstück vermerkt sein.
- (3) Alle Materialien sind, wie in der Spezifikation definiert, zu verpacken. Davon abweichende Verpackungen werden nicht akzeptiert.
- (4) Das Maximalgewicht pro Packstück darf nicht überschritten werden. Die gültigen Angaben finden sich im jeweiligen Zusatzkapitel der Standorte in Kapitel 9.
- (5) Ergänzend gelten die individuell, mit dem Lieferanten vereinbarten Packvorschriften.
- (6) Sämtliche verwendeten Verpackungsmaterialien müssen – insbesondere bei internationalen Lieferungen – den jeweils geltenden nationalen sowie internationalen Vorschriften und Normen entsprechen, um Verzögerungen während des Transports oder der Zollabwicklung zu vermeiden (z. B. Holzpaletten gemäß ISPM 15 / IPPC-Standard).

6.2 Produktschutz

- (1) Material soll auf eine Material- und Ressourcenschonende Art und Weise verpackt werden.
- (2) Packstücke dürfen nicht nach oben oder seitlich über den Ladungsträger hinausragen.
- (3) Die Verpackung ist in stabiler Ausführung zu gestalten. Es ist sicherzustellen, dass nach dem Entfernen des Transportschutzes eine sichere Lagerung, ein gefahrloser Weitertransport sowie die ordnungsgemäße Einzelentnahme der jeweiligen Packstücke jederzeit gewährleistet sind.
- (4) Leichte, schwer stapelbare oder leicht verschiebbare Artikel sind gegen Verrutschen zu sichern.

6.3 Ladungsträger

- (1) Alle verwendeten Ladungsträger müssen stabil und für den Transport geeignet sein.
- (2) Es ist auf die Einhaltung der Standardmaße im nationalen und internationalen Transportwesen zu achten.
- (3) Je nach getroffener Vereinbarung, ist nach der physischen Übergabe der Ware ein Tausch der Ladungsträger vorzunehmen.

7 Kennzeichnung

7.1 Kennzeichnung von Packstücken, Umverpackungen und Ladungsträgern

- (1) Packstücke sind eindeutig zu kennzeichnen.
- (2) Kennzeichnungen dürfen ausschließlich auf das Packstück selbst, nicht aber auf dem Verkaufsprodukt oder dessen Verkaufsverpackung angebracht werden.
- (3) Die Kennzeichnung muss gut lesbar an der Längs- / und Querseite des Packstücks angebracht sein.

- (4) Die Kennzeichnung jedes Packstücks hat – sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden und eine Kennzeichnung aufgrund der Beschaffenheit des gelieferten Produkts nicht ausgeschlossen ist sowohl in numerischer Form als auch als Barcode, wahlweise eindimensional (Code 128) oder zweidimensional (DataMatrix), im GS1-Standard zu erfolgen. Auf dem Packstück sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Datenfelder zu aufzuführen:
 - a. Ivoclar Materialnummer
 Sofern produktspezifisch zutreffend, sind zusätzlich anzugeben:
 - b. Ivoclar Charge
 - c. Seriennummer

Darüber hinaus ist die in dem jeweiligen Packstück enthaltene Menge verpflichtend in numerischer Form auf dem Packstück anzugeben.

- (5) Wird ein Ladungsträger mit Folie etc. für den Transport gesichert, ist sicherzustellen, dass alle notwendigen Kennzeichnungen auf dem Ladungsträger selbst angebracht sind. Alternativ muss sichergestellt werden, dass die notwendigen Kennzeichnungen durch die Sicherung klar ersichtlich sind.
- (6) Werden nicht material- oder chargenreine Paletten angeliefert, müssen die Materialien innerhalb der Palette sortiert und eindeutig gekennzeichnet sein.

7.2 Gefahrgüter

- (1) Für die Kennzeichnung von Gefahrgut gelten die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes.
- (2) Die Kennzeichnung der Packstücke, Umverpackungen und Ladungsträger muss nach den geltenden Regelungen korrekt, eindeutig und von außen gut sichtbar angebracht sein.

8 Handling

- (1) Das Handling der Ware hat stets mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen. Dies gilt insbesondere bei Lade- und Entladevorgängen während des Transportwegs.
- (2) Abhängig vom Produkttyp sind besondere Handlingsvorgaben einzuhalten (z.B. Kühlware, Gefahrgutlieferungen).
- (3) Ist eine Zwischenlagerung der Ware auf dem Transportweg notwendig, muss dies auf diese Weise erfolgen, dass keine negativen Auswirkungen auf das Produkt oder seine Verpackung zu erwarten sind. Des Weiteren muss darauf geachtet werden, dass abhängig von der Materialart (z.B. Gefahrgut, Kühlgut, ...) auf eine geeignete Zwischenlagerung geachtet wird.
- (4) Transporteinheiten sind so zu gestalten, dass ein Handling mit Flurförderfahrzeugen oder sonstigen, standardmäßig in der Logistik verwendeten Hilfsmitteln, sichergestellt werden kann.
- (5) Die Entladung des LKWs erfolgt durch Ivoclar Personal.
- (6) Jegliche Papiere (Etiketten, Lieferscheine, etc.) sowie Verpackungsmittel sind so am Packstück anzubringen, dass diese sich während des Transportes nicht vom Packstück lösen.
- (7) Die Ladungsträger müssen so auf den LKW geladen sein, dass eine einfache Heckendladung gewährleistet werden kann.
- (8) Die Höhe einer einzelnen Palette darf 195 cm nicht überschreiten (inkl. Ladungsträger). Es müssen auch die Standortspezifischen Vorgaben beachtet werden.
- (9) Das Maximalgewicht pro Palette darf nicht überschritten werden. Die entsprechenden Werte werden pro Standort im Kapitel 9 aufgeführt.

9 Standortspezifische Vorgaben

9.1 Ivoclar Ellwangen GDC

Zusatz zu Kapitel 5

- (1) Die Importverzollung erfolgt durch die Ivoclar GmbH selbst. Es liegt der Zollstatus „Zugelassener Empfänger“ vor.
- (2) Bei Sendungen, die aus einem Drittland eingeführt werden, ist ein T Dokument erforderlich, welches bei Warenanlieferung zu übergeben ist.
- (3) Bestimmungszollamt ist Aalen/Essingen (DE009651).
- (4) Die UID Nummer lautet DE144637096
- (5) Für den Fall, dass zwischen dem Abgangsland der Ware und Deutschland ein Präferenzabkommen vorliegt, sind die entsprechenden Präferenzpapiere erforderlich und vorab an die in Kapitel 2 definierte Emailadresse zu übermitteln.

Zusatz zu Kapitel 6

- (1) Die Packstücke (oder vielfache davon) weisen idealerweise Abmaße innerhalb der folgenden Grenzen auf: 54 x 34 x 26 cm.
- (2) Holzverpackungen wie Kisten oder Verschläge, sowie Kunststoffpaletten werden nicht akzeptiert.
- (3) Das Maximalgewicht pro Packstück darf 15kg nicht überschreiten, außer es wurde eine abweichende Vereinbarung mit dem Lieferanten schriftlich vereinbart.
- (4) Die Anlieferungen dürfen ausschließlich auf EUR Paletten (1200x800 mm) mit IPPC Stempel erfolgen.
- (5) Die angelieferten EUR müssen den in den EPAL_Richtlinien definierten einwandfreien Zustand sein (EPAL Quality of Classification & Terms of Exchange - epal-pallets.org)
- (6) Ausnahmen bilden Lieferungen via KEP oder falls Abweichende Vereinbarungen mit verantwortlichen Personen des Empfangswerks getroffen wurden
- (7) Das Gesamtgewicht einer Palette darf das Gewicht von 800 Kg nicht überschreiten.

9.2 Ivoclar Schaan

Zusatz zu Kapitel 5

- (1) Am Standort Schaan wird eine Single Broker Strategie verfolgt. Alle Importverzollungen sind über den definierten Broker abzuwickeln. Dies gilt sowohl für Transport, die durch den Lieferanten organisiert, als auch für Transport, welche durch Ivoclar selbst beauftragt werden.
Der aktuell zu beauftragende Single Broker kann über die nachfolgende Emailadresse in Erfahrung gebracht werden:
mbligcft@ivoclar.com
- (2) Alle Zolldokumente sind, neben der in Kapitel 2 aufgeführten Emailadresse, auch an den definierten Broker zu übermitteln.
- (3) Für den Fall, dass zwischen dem Abgangsland der Ware und der Schweiz/ Lichtenstein ein Präferenzabkommen vorliegt, sind zusätzlich die entsprechenden Präferenzpapiere erforderlich und vorab an die in Kapitel 2 definierte Emailadresse zu übermitteln.

Zusatz zu Kapitel 6

- (1) Holzverpackungen wie Kisten oder Verschlüge, sowie Kunststoffpaletten werden nicht akzeptiert.
- (2) Das Maximalgewicht pro Packstück darf 15kg nicht überschreiten, außer es wurde eine abweichende Vereinbarung mit dem Lieferanten schriftlich vereinbart.
- (3) Das Gesamtgewicht einer Palette darf das Gewicht von 800 Kg nicht überschreiten.
- (4) Die Anlieferungen dürfen ausschließlich auf EUR Paletten (1200x800 mm) mit IPPC Stempel erfolgen.
- (5) Die angelieferten EUR müssen den in den EPAL_Richtlinien definierten einwandfreien Zustand sein (EPAL Quality of Classification & Terms of Exchange - epal-pallets.org)
- (6) Ausnahmen bilden Lieferungen via KEP oder falls Abweichende Vereinbarungen mit verantwortlichen Personen des Empfangswerks getroffen wurden.

9.3 Ivoclar Naturns

Zusatz zu Kapitel 5

- (1) Am Standort Naturns wird eine Single Broker Strategie verfolgt. Alle Importverzollungen sind über den definierten Broker abzuwickeln. Dies gilt sowohl für Transport, die durch den Lieferanten organisiert, als auch für Transport, welche durch Ivoclar selbst beauftragt wurden.
Der aktuell zu beauftragende Single Broker kann über die nachfolgende Emailadresse in Erfahrung gebracht werden:
mbitcustomsandforeigntrade@ivoclar.com
- (2) Alle Zolldokumente sind, neben der in Kapitel 2 aufgeführten Emailadresse, auch an den definierten Broker zu übermitteln.
- (3) Mit der Ankündigung der Lieferung wird auch das Verfahren der Verzollung mitgeteilt. Abhängig hiervon, kann auch die Übermittlung eines T Dokuments notwendig sein.
- (4) Für den Fall, dass zwischen dem Abgangsland der Ware und Italien ein Präferenzabkommen vorliegt, sind zusätzlich die entsprechenden Präferenzpapiere erforderlich und vorab an die in Kapitel 2 definierte Emailadresse zu übermitteln.

Zusatz zu Kapitel 6

- (1) Das Maximalgewicht pro Packstück darf 1350 kg nicht überschreiten, außer es wurde eine abweichende Vereinbarung mit dem Lieferanten schriftlich vereinbart.
- (2) Das Gesamtgewicht einer Palette darf das Gewicht von 1350 kg nicht überschreiten.

9.4 Ivoclar Bürs

Zusatz zu Kapitel 5

- (1) Am Standort Bürs wird eine Single Broker Strategie verfolgt. Alle Importverzollungen sind über den definierten Broker abzuwickeln. Dies gilt sowohl für Transport, die durch den Lieferanten organisiert, als auch für Transport, welche durch Ivoclar selbst beauftragt wurden.
Der aktuell zu beauftragende Single Broker kann über die nachfolgende Emailadresse in Erfahrung gebracht werden:
mbatbuwarehouse@ivoclar.com
- (2) Alle Zolldokumente sind, neben der in Kapitel 2 aufgeführten Emailadresse, auch an den definierten Broker zu übermitteln.
- (3) Mit der Ankündigung der Lieferung wird auch das Verfahren der Verzollung mitgeteilt. Abhängig hiervon, kann auch die Übermittlung eines T Dokuments notwendig sein.
- (4) Für den Fall, dass zwischen dem Abgangsland der Ware und Österreich ein Präferenzabkommen vorliegt, sind zusätzlich die entsprechenden Präferenzpapiere erforderlich und vorab an die in Kapitel 2 definierte Emailadresse zu übermitteln.

Zusatz zu Kapitel 6

- (1) Werden für den Transport Mehrweggebinde verwendet, die sich im Eigentum von Ivoclar befinden, dürfen diese ausschließlich für den Transport von Ivoclar Produkten genutzt werden. Eine Verwendung zur Lagerung oder für andere Zwecke ist nicht zulässig. Die Mehrweggebinde sind pfleglich zu behandeln, sauber zu halten und vor Beschädigungen zu schützen.
- (2) Das Maximalgewicht pro Packstück darf 15 Kg nicht überschreiten, außer es wurde eine abweichende Vereinbarung mit dem Lieferanten schriftlich vereinbart.
- (3) Das Gesamtgewicht einer Palette darf das Gewicht von 1350 Kg nicht überschreiten. Bei Überschreitung der Grenze muss vorab eine schriftliche Erlaubnis eingeholt werden. Kontaktdaten siehe Kapitel 2.

Zusatz zu Kapitel 7

- (1) Beim Einsatz von Mehrweggebinden ist die Kennzeichnung auf das bereits bestehende Etikett anzubringen. Gleiches gilt für die angehefteten Dokumente. Das Ivoclar Logo darf in keinem Fall überklebt werden.

9.5 Ivoclar Somerset

Zusatz zu Kapitel 5

- (1) Am Standort Somerset wird eine Single Broker Strategie verfolgt. Alle Importverzollungen sind über den definierten Broker abzuwickeln. Dies gilt sowohl für Transport, die durch den Lieferanten organisiert, als auch für Transport, welche durch Ivoclar selbst beauftragt wurden.
Der aktuell zu beauftragende Single Broker kann über die nachfolgende Emailadresse in Erfahrung gebracht werden:
mbusimportteam@ivoclar.com
- (2) Alle Zolldokumente sind, neben der in Kapitel 2 aufgeführten Emailadresse, auch an den definierten Broker zu übermitteln.
- (3) Für den Fall, dass zwischen dem Abgangsland der Ware und den Vereinigten Staaten von Amerika ein Präferenzabkommen vorliegt, sind zusätzlich die entsprechenden Präferenzpapiere erforderlich und vorab an die in Kapitel 2 definierte Emailadresse zu übermitteln.

Zusatz zu Kapitel 6

- (1) Chargen, die keine ganze Standardbox ausfüllen sollten, wenn möglich, auf einer separaten Palette geliefert werden
- (2) Das Maximalgewicht pro Packstück darf 20 Kg nicht überschreiten, außer es wurde eine abweichende Vereinbarung mit dem Lieferanten schriftlich vereinbart.
- (3) Für die Anlieferung werden ausschließlich Paletten als Ladungsträger akzeptiert.
- (4) Das Gesamtgewicht einer Palette darf das Gewicht von 1350 Kg nicht überschreiten.

9.6 Ivoclar Manila

Zusatz zu Kapitel 4

- (1) Neben den in Kapitel 4 aufgeführten Lieferpapieren sind vor der Lieferung zusätzlich eine Rechnung/ Handelsrechnung, sowie eine Bestellbestätigung zu übermitteln.
- (2) Des Weiteren müssen auch die nachfolgend aufgeführten Informationen bereitgestellt werden:
 - Nettogewicht
 - Sicherheitsdatenblätter (für Gefahrstoffe)
 - Warencode (wenn die Waren zollpflichtig sind)
 - Incoterms

Zusatz zu Kapitel 5

- (1) Am Standort Manila erfolgt die Importverzollung der Ware durch den beauftragten Spediteur.
- (2) Für den Fall, dass zwischen dem Abgangsland der Ware und den Philippinen ein Präferenzabkommen vorliegt, sind zusätzlich die entsprechenden Präferenzpapiere erforderlich und vorab an die in Kapitel 2 definierte Emailadresse zu übermitteln.

Zusatz zu Kapitel 6

- (3) Das Maximalgewicht pro Packstück darf 2.500 kg nicht überschreiten, außer es wurde eine abweichende Vereinbarung mit dem Lieferanten schriftlich vereinbart.
- (4) Das Gesamtgewicht einer Palette darf das Gewicht von 2.500 kg nicht überschreiten.
- (5) Die maximale Höhe einer Palette darf 157 cm nicht überschreiten.

Allgemein

- (1) Bei der Lieferung von Gefahrgut auf die Philippinen, muss dies vorab durch den in Kapitel 2 definierten Standortverantwortlichen freigegeben werden.

10 Begriffsdefinition

- Packstück = kleinste geschlossene Transporteinheit (z. B. Karton, Kiste, Gebinde), nicht die Verkaufsverpackung des Produkts
- Umverpackung = Verpackungseinheit, welche mehrere Packstücke enthält
- Ladungsträger = Palette oder sonstiges Transportmittel zur Bündelung von Ware
- Mehrweggebinde = durch Ivoclar bereitgestellte, wiederverwendbare Gebinde
- KEP = Kurier-, Express- und Paketdienst
- Gefahrgut = Stoffe und Gegenstände gemäß ADR, IATA-DGR, IMDG-Code, nationale Vorgaben